

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Allgemeines

§1 Geltung der Liefer- und Zahlungsbedingungen

Nachstehende Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen des AUFTRAGNEHMERS. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des AUFTRAGGEBERS, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

§2 Zustandekommen des Vertrages

Aufträge und Lieferverträge sowie etwaige besondere Zusicherungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den AUFTRAGNEHMER, es sei denn, der Auftrag wird aufgrund des Angebotes des AUFTRAGNEHMERS unverzüglich angenommen. Auf dieses Schriftformerfordernis selbst kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden. Als Angebot gelten ebenfalls die jeweils aktuellen Leistungskataloge des AUFTRAGNEHMERS. Alle Einträge in dem Online Ticketsystem des AUFTRAGNEHMERS sind verbindliche Einzelaufträge und werden nach Aufwand berechnet.

§3 Preise, Zahlungen

1. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen des Angebotes des AUFTRAGNEHMERS oder der entsprechenden schriftlichen Auftragsbestätigung. Die darin genannten Preise sind verbindlich und für jeweils einen Projekttag normiert. Sollte einer erbrachten Dienstleistung kein erstelltes Angebot vorausgehen, so gelten die jeweils aktuellen Leistungskataloge des AUFTRAGNEHMERS. Diese sind von dem AUFTRAGGEBER zu erfragen. Eine Preisaktualisierung findet 1 x pro Jahr statt und wird max. 10% betragen.

2. Die Preise verstehen sich ab Sitz des AUFTRAGNEHMERS: Hinzu kommen Reise- und Fahrkosten, Spesen sowie die zum Zeitpunkt der Rechnungsbelegung geltende Mehrwertsteuer.

3. Auf die Vergütung werden Abschlagszahlungen fällig und geleistet.

Eine Rechnungslegung erfolgt monatlich nach erbrachter Teilleistung und wird jeweils bis zum 20. Tag des Folgemonats elektronisch per eMail zugestellt. Grundlage der Abrechnung sind Tagesleistungsnachweise je Projektberater/in (genannt Projekttag). Nicht anerkannte Leistungsnachweise sind von dem AUFTRAGGEBER innerhalb der Rechnungszahlungsziele mit einer schriftlichen Begründung an den AUFTRAGNEHMER zu senden. Eine vollständige Begleichung der Rechnungssumme bleibt davon jedoch unberührt. Die Rechnungssummen sind vollständig und ohne Abzug zu begleichen. Die Leistungsnachweise sind auch ohne Unterschrift gültig und werden mit der Rechnungslegung zur Prüfung beigestellt.

Ein Projekttag und Tagessatz gilt pro Berater und ist auf 8 Stunden begrenzt. Darüber hinausgehende Dienstleistungen werden mit einem Zuschlag von 50% fakturiert. Ein Zuschlag von 50% wird ebenfalls außerhalb der F&M Geschäftszeiten fällig. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Aufschlag von 100% berechnet. Die kleinste Zeiteinheit innerhalb des Ticketsystems beträgt 10 Minuten. Ohne ein IT-Outsourcing Rahmenabkommen mit der F&M Consulting werden für einen ad hoc Support (Reaktionszeit noch am selben Tag), zusätzlich 240 Minuten für eine Bereitschaftsleistung im Ticketsystem fakturiert.

4. Bei Aufträgen oder Lieferungen von Systemen sind diese Rechnungslegungen direkt mit dem Hersteller zu begleichen und sind in der Fälligkeit unabhängig von der Beratungsleistung des AUFTRAGNEHMERS. Der AUFTRAGNEHMER ist lediglich der Vermittler und handelt ausschließlich im Auftrag des AUFTRAGGEBERS.

5. Wird die Ausstellung und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes oder die Erbringung von Leistungen zum vorgesehenen Termin aus Gründen der mangelnden Mitwirkung seitens der AUFTRAGGEBERS verzögert, dann hat das keine Auswirkung auf die Vergütung der erbrachten Teilleistung.

6. Bei Reisen in Erledigung von Aufträgen werden die jeweils fälligen Verrechnungssätze in Ansatz gebracht. Mangels anderer Vereinbarungen gelten folgende (netto) Verrechnungssätze als vereinbart: Fahrkostenpauschale je Kilometer 0,50 Euro Fahrkosten werden ebenfalls berechnet für: Nahverkehrsmittel und Taxi nach Beleg, Bahnreisen (1. Klasse) und Flugreisen nach Tarif, Mietwagen nach Beleg, Verpflegungsaufwand wird ohne Einzelnachweis nach den jeweils gültigen steuerrechtlichen Richtlinien für eintägige und mehrtägige Dienstreisen berechnet: Übernachtungskosten werden gegen Einzelnachweis oder pauschal berechnet: Reisen ins Ausland werden gegen Einzelnachweis oder pauschal berechnet. Als Minimum gelten die steuerrechtlichen Richtlinien für das entsprechende Land. Nebenkosten werden nach Einzelnachweis (wie Parkplatzgebühren, Telefonkosten, etc.) berechnet.

7. Zahlungseingänge werden unter Berücksichtigung aller bei Zahlungseingang fälligen Rechnungen unabhängig vom jeweiligen Rechnungsdatum wie folgt zugeordnet und verrechnet: Dienstleistung, Beratung, Sonstiges. Der AUFTRAGGEBER kann hiervon nicht durch einseitige Erklärung abweichen, es sei denn, daß er bestimmte Lieferungen und/ oder Leistungen vorher schriftlich gerügt hat und sich bei der Abweichungserklärung hierauf beruft.

§4 Lieferfrist

1. Vereinbarte Liefertermine oder Leistungstermine sind unverbindlich, es sei denn, daß in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ist eine Lieferfrist oder Leistungsfrist verbindlich vereinbart, so verlängert sich dies Frist angemessen, wenn die Nichteinhaltung auf unvorhergesehene Hindernisse zurückzuführen ist, die außerhalb des Einflusses des AUFTRAGNEHMERS liegen. Bei einer Individualentwicklung gibt es zu keinem Zeitpunkt ein Recht auf einen bestimmten Erfüllungsgrad des Softwareentwicklungsstandes außer, dass dieser vom AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER noch vor der Auftragserteilung schriftlich vereinbart wurde.

2. Etwaige Schadenersatzansprüche gegen den AUFTRAGNEHMER wegen verspäteter Lieferung oder Leistung werden daher zu 100% ausgeschlossen. Eine

Weitergehende Haftung übernimmt der AUFTRAGNEHMER bei Leistungsverzögerungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht. Dies gilt nicht, soweit wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet werden muß.

§5 Eigentum

Alle Softwarequellen aus dem flexpo Bestand sind und bleiben urheberrechtlich im Besitz der F&M Consulting. Lediglich alle Stamm- und Bewegungsdaten, aus einer Datenbank, werden im Rahmen einer Individualentwicklung (Projektarbeit) zum Eigentum des AUFTRAGGEBERS. Ein Anrecht auf Pflege und Weiterentwicklung besteht zu keinem Zeitpunkt, es sei denn, es besteht ein IT-Outsourcing Vertrag mit einem geregelten Budget für definierte Pflege und Wartungsaufwendungen. Der AUFTRAGGEBER kann nur in Verbindung mit einem IT-Outsourcing Vertrag die Entwicklungen mit fremden Dritten fortsetzen. Der AUFTRAGNEHMER kann ohne einen IT-Outsourcing Vertrag jeweils zum Ende eines Kalendermonats die Entwicklungen ohne Angabe von Gründen einstellen. Mit dem restlosen Ausgleich der letzten Rechnungslegung, können die Stamm- und Bewegungsdaten an den AUFTRAGGEBER überstellt werden. Ein Anrecht auf Einsicht oder Überlassung der Softwarequellen besteht nicht. Abweichungen dazu sind ausschließlich dem F&M Projektrahmenvertrag oder dem IT-Outsourcing Vertrag zu entnehmen. Sollte dieser nicht unterschrieben vorliegen, so gelten wiederum die AGB der F&M Consulting.

§6 Abnahmeverweigerung

Verweigert der AUFTRAGGEBER die Abnahme des Vertragsgegenstandes Lieferung oder Leistung, so kann ihm der AUFTRAGNEHMER eine angemessene Frist zur Abnahme oder Annahme setzen. Hat der AUFTRAGGEBER den Vertragsgegenstand innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht abgenommen oder angenommen, so ist der AUFTRAGNEHMER berechtigt, vom Einzelauftrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In jedem Fall kann der AUFTRAGNEHMER auch ohne Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens und unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 20% des vereinbarten Preises als Schadenersatz verlangen.

§7 Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Gelieferte Ware und die für den AUFTRAGGEBER erstellte Software bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises/Gebühren und aller sonstigen Forderungen des AUFTRAGNEHMERS gegen den AUFTRAGGEBER aus der laufenden Geschäftsverbindung Eigentum des AUFTRAGNEHMERS.

2. Die im Rahmen des flexpo-Dienstleistungskonzeptes entwickelte Open Source Software ist und bleibt das Eigentum der F&M Consulting. Der AUFTRAGGEBER hat lediglich das kostenlose Nutzungsrecht innerhalb eines bestehenden Wartungsvertrages. Diese Software oder Teile der individuell erstellten flexpo Software dürfen nicht veräußert oder übertragen werden. Diese flexpo Individualsoftware wird auf Basis eines Dienstvertrag und mittels Honorarvergütung entwickelt.

§8 Aufstellung und Betriebsbereitschaft

Die Lieferungen und Leistungen des AUFTRAGNEHMERS gelten mit der bei betriebsbereiten Aufstellung der Ware, bei Lieferung von Software nach Durchführung des Abnahmelaufs und bei sonstigen Leistungen mit regelloser Entgegennahme, als erfüllt.

§9 Schadenersatzansprüche

1. Schadenersatzansprüche gegen den AUFTRAGNEHMER sowie dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund (sei aus Beratung, positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung), insbesondere auch für indirekte und Folgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, daß dem AUFTRAGNEHMER Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, oder wenn aus der Zusicherung von Eigenschaften zwingend gehaftet wird. Die Haftung ist auf jeden Fall und unabhängig vom Rechtsgrund begrenzt auf 5 % des Gesamtauftragswertes, wobei etwaige Vertragsstrafen bei der Festlegung der Haftung mit zu berücksichtigen sind.

2. Soweit Schadenersatzansprüche gegen den AUFTRAGNEHMER, dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bestehen, verjähren diese binnen eines Jahres ab Ablieferung, bei Systemlieferungen (Hardware- und Software) ab Mitteilung der Betriebsbereitschaft.

§10 Schutzrechte

1. Sämtliche Rechte an Warenzeichen, Ausstattungen und sonstige Schutzrechten sowie Urheberrecht für den Vertragsgegenstand und Leistungen verbleiben bei den Rechteinhabern. Dies gilt insbesondere auch für die Produktebezeichnungen und für die Namensrechte.

2. Der AUFTRAGNEHMER gewährt dem AUFTRAGGEBER eine jederzeit widerrufbare und nicht ausschließliche, beschränkte Lizenz zur Benutzung der Warenzeichen des AUFTRAGNEHMERS, mit denen der Vertragsgegenstand gekennzeichnet ist, zum Zwecke der Werbung. Gleiches gilt für weitere Schutzrechte des AUFTRAGNEHMERS, die für die Aufmachung und Kennzeichnung des Vertragsgegenstandes bestehen oder noch entstehen werden.

3. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, in gebührender Weise auf alle Schutzrechte und deren Inhaber hinzuweisen. Dem bei der Werbung benutzten Warenzeichen sind Hinweise hinzuzufügen, daß es sich hier um geschützte Warenzeichen handelt.

4. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, die Firmenbezeichnung des AUFTRAGNEHMERS und die entsprechenden Warenzeichen in jeder Art der Werbung zu verwenden, die sich auf den Vertragsgegenstand bezieht.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§11 Kollision mit Rechten Dritter

1. Wenn der AUFTRAGGEBER wegen unmittelbarer Verletzung von Schutzrechten durch den Vertragsgegenstand in Anspruch genommen werden sollte, stellt ihn der AUFTRAGNEHMER frei, hinsichtlich der gegen ihn erkannten oder vergleichsweise festgelegten Schadenersatzansprüche sowie Gerichts- und Anwaltskosten, dies jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:

a) der AUFTRAGGEBER unterrichtet den AUFTRAGNEHMER unverzüglich von der Inanspruchnahme oder Verwarnung durch Dritte, ohne vorher irgendwelche Schritte zur Abwehr eingeleitet und/ oder einen Anwalt eingeschaltet zu haben. Hiervon ausgenommen sind Sofortmaßnahmen, die eingeleitet werden müssen, bevor der AUFTRAGNEHMER informiert werden kann.

b) Nur der AUFTRAGNEHMER ist befugt, Abwehrmaßnahmen einzuleiten und Anwälte mit der Durchführung der Abwehrmaßnahmen zu betrauen und/oder Erklärungen abzugeben und/oder sonstige Verhandlungen vorzunehmen. Auf Wunsch des AUFTRAGNEHMERS wird der AUFTRAGGEBER auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS einen Anwalt mit der Vertretung beauftragen.

c) Der AUFTRAGGEBER benachrichtigt den AUFTRAGNEHMER unverzüglich und laufend über die Angelegenheit und stellt insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung.

2. Haftung des AUFTRAGNEHMERS entfällt, wenn sich die Verletzung des Rechtes eines Dritten durch Änderung des Vertragsgegenstandes, oder Teilen davon ergibt, falls der Vertragsgegenstand selbst keine Rechtsverletzung begründet. Des weiteren entfällt die Haftung für den Fall, daß der AUFTRAGGEBER nach Verwarnung durch einen Dritten oder Kenntnis einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter weitere Benutzerhandlungen vorgenommen hat, es sei denn, der AUFTRAGNEHMER hat schriftlich weitere Benutzungshandlungen zugestimmt.

3. Für den Fall, daß rechtskräftig festgestellt wird, daß eine weitere Benutzung des Vertragsgegenstandes Schutzrechte Dritter verletzt oder nach Ansicht des AUFTRAGNEHMERS die Gefahr einer Schutzrechtsklage besteht, kann der AUFTRAGNEHMER auf eigene Kosten und nach seiner Wahl dem AUFTRAGGEBER ENTWEDER das Recht verschaffen, den Vertragsgegenstand zu benutzen, oder den Vertragsgegenstand auszutauschen oder so zu ändern, daß eine Verletzung nicht mehr gegeben oder zumindest weniger wahrscheinlich ist. Derartige Maßnahmen berechtigen den AUFTRAGGEBER auf keinen Fall, Ansprüche gleich welcher Art gegen den AUFTRAGNEHMER geltend zu machen.

II. Orgaware

§12 Gewährleistung

1. Grundsätzlich gelten die Gewährleistungs- und Lieferbestimmungen der Hersteller und Vorlieferanten. Der AUFTRAGNEHMER wird ausschließlich mit Beschaffung und der Systemberatung beauftragt.

2. Der AUFTRAGNEHMER gewährleistet, daß die verkauften Gegenstände zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs frei von Material- und Fabrikationsfehlern sind und die vertraglich zugesicherten Eigenschaften des Herstellers haben. Dieses gilt jedoch nicht für Individualentwicklungen. Eine Individualentwicklung unterliegt zu keinem Zeitpunkt einem Gewährleistungsanspruch seitens des AUFTRAGGEBERS. Bei einer Individualentwicklung liegt die Projekthoheit und das Projektrisiko ausschließlich auf der Seite des AUFTRAGGEBERS. Dieses gilt sowohl für den Erfüllungszeitraum als auch für einen bestimmten Entwicklungsstand.

3. Soweit dem AUFTRAGNEHMER Gegenstände lediglich gegen Erstattung der Verteilungskosten zur Verfügung gestellt werden, übernimmt dieser keine Gewährleistung oder Haftung. Die Gewährleistungsfrist beträgt - soweit nichts anderes vereinbart wurde - im kaufmännischen Geschäftsverkehr 3 Monate, im übrigen 6 Monate. Für Ersatzteile sowie für Reparaturen beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt grundsätzlich mit der Ablieferung der Gegenstände beim AUFTRAGGEBER: Bei Produkten, die vom AUFTRAGNEHMER installiert werden gilt, daß die Gewährleistungsfrist mit der Übergabe des betriebsbereiten Produktes beginnt. Wird die Übergabe aus Gründen, die der AUFTRAGNEHMER nicht zu vertreten hat mehr als 1 Monat verzögert, so beginnt die Gewährleistungsfrist 1 Monat nach Anlieferung der Produkte.

4. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, mangelhafte Produkte oder Leistungen nach eigener Wahl nachzubessern oder durch mangelfreie Produkte zu ersetzen, sofern der AUFTRAGGEBER die Mängel nicht zu vertreten hat.

5. Der AUFTRAGGEBER gewährt dem AUFTRAGNEHMER die zur etwaigen Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert der AUFTRAGGEBER dies, ist der AUFTRAGNEHMER von der Gewährleistung befreit. Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen, sowie der AUFTRAGGEBER oder ein Dritter Veränderungen irgendwelcher Art oder Reparaturen vornimmt oder Waren unsachgemäß behandelt.

6. Der AUFTRAGNEHMER haftet grundsätzlich nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, daß der AUFTRAGNEHMER die Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der AUFTRAGGEBER sichergestellt hat, daß diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Die Mitwirkung des AUFTRAGGEBERS in einem Beratungs- und Softwareentwicklungsprojekt wird vorausgesetzt. Insofern anfallende Zusatzkosten für Testverfahren, sowie das Einpflegen von Stamm- und Bewegungsdaten sind ausschließlich vom AUFTRAGGEBER zu tragen. Bei mehrfachen Hinweis auf mangelnde Mitwirkung des AUFTRAGGEBERS kann der AUFTRAGNEHMER das Projekt jederzeit und mit sofortiger Wirkung einstellen.

III. Software

§13 Nutzungsrecht

1. Software wird grundsätzlich nur im Rahmen eines nicht ausschließlichen und nur unter dem übertragbaren Rechte zur Nutzung der Software innerhalb des Vertragsgebietes übertragen.

2. Eine Projekt- oder Softwarestand berechtigt nicht zum Besitz eines Quellencodes.

3. Die Nutzungsrechte der Individualsoftware aus der flexpo-Serie, beschränken sich lediglich auf den im Projekt vereinbarten Einsatzort und originären Auftraggeber. Eine Installation der Software in anderen Liegenschaften des AUFTRAGGEBERS ist nicht gestattet. Die Rechte für Stamm- und Bewegungsdaten verbleiben jederzeit bei dem Auftraggeber. Dieses gilt jedoch nicht für die Softwarequellen aus der flexpo-Serie.

§14 Gegenstand des Lizenzvertrages

Lizenzvereinbarungen werden bei allen flexpo Open Source Lösungen, sowie bei den Softwareindividualentwicklungen, seitens der AUFTRAGNEHMERS ausgeschlossen. Nutzungsrechte sind a.a.O. beschrieben.

§15 Besondere Verpflichtungen

1. Der AUFTRAGGEBER ist nicht berechtigt die Software ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS ganz oder teilweise zu modifizieren, zu vervielfältigen oder in eine andere Programmiersprache zu übertragen.

2. Die Erlaubnis von Datenträgern Sicherungskopien zu fertigen, bleibt hiervon unberührt, wenn sichergestellt ist, daß diese Sicherungskopien auf weiteren Geräten nicht verwendet werden, wenn dies Kopien ausdrücklich den Vermerk "Sicherungskopie" tragen und alle Vermerke, die auf Schutzrechte hinweisen, vom AUFTRAGGEBER auf die Kopien übertragen werden.

§16 Gewährleistung für Software

1. Gewährleistung setzt voraus daß Mängel dem AUFTRAGNEHMER unverzüglich schriftlich übergeben werden. Wird der Eingang der Mängelrüge vom AUFTRAGNEHMER nicht bestätigt, obliegt es dem AUFTRAGGEBER um eine Bestätigung nachzusuchen.

2. Es wird darauf hingewiesen, daß nach dem gegenwärtigen Stand der Technik, Fehler in der Software auch bei größter Sorgfalt bei der Erstellung und Prüfung nicht völlig ausgeschlossen werden können. Der AUFTRAGGEBER hat kein Anrecht auf einen bestimmten Entwicklungsstand oder auf einen bestimmten Releasestand aus der flexpo Softwareserie, da die flexpo Software ausschließlich im Rahmen eines Dienstvertrages und somit im Rahmen eines Softwareprojektes nach individuellen Vorgaben und Wünschen des AUFTRAGGEBERS erstellt wird. Sollte der AUFTRAGGEBER die Quellen ändern, so ist er insofern auch für die Pflege der Software und für die erfolgreiche Realisierung des Projektes verantwortlich. Der AUFTRAGGEBER übernimmt mit dieser Maßnahme unweigerlich die Projekthoheit. Auch dieses setzt voraus, das zuvor ein Überlassungsvertrag für den Quellcode vorliegt und somit durch den AUFTRAGNEHMER eine Freigabe erteilt wurde.

§17 Strafversprechen

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung aus dem §13 bis §15 ergebenden Verpflichtungen des AUFTRAGGEBERS verpflichtet sich dieser zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,-Euro (i.W. einhunderttausend). Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

IV. Schlußbestimmungen

§18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort für Lieferung und Leistungen sowie Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verbindlichkeiten und Streitigkeiten ist der Sitz des AUFTRAGNEHMERS oder - nach Wahl des AUFTRAGNEHMERS der Ort der für die Lieferung/Leistung zuständigen Zweigniederlassung des AUFTRAGNEHMERS. Der AUFTRAGNEHMER ist auch berechtigt am Hauptsitz des AUFTRAGGEBERS zu klagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist Deutsch.